



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Vollzug Gesetz Umwelt-
verträglichkeitsprüfungen

Änderung Rettungs-
dienstgebührensatzung
RZV "Südwestsachsen"

Änderungssatzungen
Kreismusikschule des
Landkreises Zwickau
"Clara Wieck"

Seite 2 - 3

Seite 3

Seiten 4 - 5



UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - für das Genehmigungsverfahren einer Waldumwandlung der Enerparc Solar Invest 183 GmbH, Flurstücke 1860/35, 1862/29 Gemarkung Zwickau

Az.: 1391-854.52-Mit-189/22 vom 8. Dezember 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Enerparc Solar Invest 183 GmbH plant auf dem Grundstück Am Kraftwerk, Zwickau, die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 28 Hektar, wovon 19,6 Hektar durch Solarmodule und der Nutzung dienenden Anlagen überbaut werden können.

Innerhalb der Gemarkung Zwickau hat sich auf den Flurstücken 1860/35 im Osten und 1862/29 im Westen des Plangebietes Wald i. S. § 2 Abs.1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) entwickelt. Beide Flächen sind zusammen 2,2 Hektar groß. Für die Installation der Solarmodule ist es notwendig, diese Waldflächen nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG dauerhaft in eine andere Nutzungsart zu überführen.

Mit Datum vom 28. Oktober 2022 reichte die Enerparc Solar Invest 183 GmbH mit Sitz in Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg, einen Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG ein. Es ist die Rodung der gesamten Waldfläche von 2,2 Hektar beantragt. Insgesamt sind 1,65 Hektar Waldfläche als Ersatz aufzuforsten (Verhältnis 1 : 0,75). Die beantragte Waldumwandlung unterliegt der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) → Rodungen von Wald von 1 Hektar bis 5 Hektar Größe. Insofern ist nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortsbezogene Vorprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese auf Grund der umzunutzenden Flächengröße notwendige Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Einzelfall erfolgt durch das Landratsamt Zwickau. Mit der ersten Stufe wird geprüft,

ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die beantragte Umwandlung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Umwandlung der derzeit ungenutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes. Auch weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete oder gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotop werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Zwickau, 20. Dezember 2022

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - für die Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage in 09350 Lichtenstein, Hartensteiner Straße 60, Gemarkung Lichtenstein, Flurstück 1325/6

Az.: 1393-106.11-160/05/37-mi vom 20. Dezember 2022

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Spandauer Velours GmbH & Co. KG in 09350 Lichtenstein, Hartensteiner Straße 60, beantragte mit Datum vom 23. September 2022 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) und Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage bestehend aus drei Flüssiggaslagerbehältern mit je 2,9 Tonnen Propan in 09350 Lichtenstein, Hartensteiner Straße 60, Gemarkung Lichtenstein, Flurstück 1325/6.

Die Flüssiggaslagerbehälteranlage soll der Energieversorgung der Betriebsanlagen in 09350 Lichtenstein, Hartensteiner Straße 60, dienen und besteht aus den drei Tanks, der zugehörigen Verdampferanlage und den erforderlichen Rohrleitungen. Die Anlage soll auf dem Flurstück 1325/6 der Gemarkung Lichtenstein nördlich des Bestandsgebäudes errichtet werden.

Die Anlage ist der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG. Demnach war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).



Innerhalb des beantragten Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Das Gebiet ist nicht als Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet eingestuft. Ebenfalls ist das Gebiet nicht als Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Darüber hinaus werden die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. In dem Vorhabengebiet wurde keine hohe Bevölkerungsdichte festgestellt. An den geplanten Standorten existieren keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler. Das Gebiet ist nicht, von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde, als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten. Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifikanten Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) über das Anlagen-

gelände hinaus verbunden. Bei der Umstellung vom bisherigen Brennstoff Erdgas H auf Flüssiggas ändern sich die Emissions- und Immissionsverhältnisse nicht, da die beiden gasförmigen Brennstoffe vergleichbare Emissionen verursachen.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 20. Dezember 2022

Wendler
Amtsleiterin

RETTUNGSZWECKVERBAND SÜDWESTSACHSEN

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 2. Dezember 2022

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 2. Dezember 2022 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| • Rettungstransportwagen (RTW) | 608,00 Euro |
| • Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 339,50 Euro |
| • Krankentransportwagen (KTW) | 149,80 Euro |

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen über 150 Besetzkilometern (Fernfahrten) werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Besetzkilometer 4,10 Euro pro gefahrenen Kilometer. Als Besetzkilometer werden die gefahrenen Kilometer, in denen sich der Patient im Fahrzeug befindet, gerechnet. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Plauen, 5. Dezember 2022

Michaelis
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



LANDRAT

Dritte Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 4. Juni 2009“

Vom 12. Dezember 2022

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung für die Kreismusikschule

Die „Satzung des Landkreises Zwickau für die Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 4. Juni 2009“ (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang, Nr. 6 vom 24. Juni 2009, S. 4), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 9. Jahrgang, Nr. 6 vom 23. Juni 2016, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie verfolgt dabei auch Ziele der Inklusion.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 1 werden
a) nach dem Wort „Ergänzungsfächern“ ein Komma eingefügt und
b) die Wörter „oder Kursfächern“ durch die Wörter „Kursfächern oder im Instrumentenkarussell“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Zur Orientierung bietet die Kreismusikschule für Kinder unter acht Jahren das Instrumentenkarussell an (Orientierungsangebot).“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Das Instrumentenkarussell wird einmal wöchentlich als Gruppenunterricht mit mindestens vier Teilnehmern durchgeführt.“
b) In die Spalte in Absatz 4 wird eine Nummer 7 wie folgt angefügt:
„7. Instrumentenkarussell -- 45 Minuten“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Das Benutzungsverhältnis über das Instrumentenkarussell endet zwei Monate nach Aufnahme an die Kreismusikschule automatisch.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Absatz“ das Wort „in“ eingefügt.

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung für die Kreismusikschule in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Zwickau, 12. Dezember 2022

Michaelis
Landrat

Hinweis:

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.99) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 3 oder Nummer 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
1. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen



LANDRAT

Dritte Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 4. Juni 2009“

Vom 12. Dezember 2022

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule

Die „Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau Clara Wieck vom 4. Juni 2009“ (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang, Nr. 6 vom 24. Juni 2009, S. 5), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 9. Jahrgang, Nr. 9 vom 22. September 2016, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in Buchstabe b) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c) wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt: „d) für Unterricht im Instrumentenkarussell,“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Für die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell gelten die Vorschriften über das Kursfach entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt: „Berechtigte Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben bei der Kreismusikschule schriftlich einen Antrag auf Einstufung in den Tarif A zu stellen. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Antragsteller schriftlich beizubringen.“
- c) In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt: „Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Der sich jeweils ergebende Bruttobetrag wird in der zweiten Stelle nach dem Komma abgerundet.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtsgebühren“ die Wörter „mit Ausnahme der Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt: „Die Unterrichtsgebühr für den Unterricht im Instrumentenkarussell wird in dem Ausbildungshalbjahr, in dem der Unterricht begonnen hat, festgesetzt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „(6) Auf Antrag des Fachlehrers kann eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 30 Prozent für Schüler, die die Mittelstufe I mit sehr gut oder gut abgeschlossen haben, gewährt werden. Der Ermäßigungszeitraum beginnt mit dem auf die Prüfung folgenden Ausbildungshalbjahr und endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus dem Tarif A.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- c) Es werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt: „(8) Liegen sowohl die Voraussetzungen nach Absatz 6 als auch nach Absatz 7 vor, wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Gebührenschuldner günstiger ist (Ermäßigungszeitraum). (9) Die Ermäßigung nach Absatz 2 bis 4 und die Ermäßigung nach Absatz 6 bis 8 werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beide gewährt.“

5. Die Anlage zu § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 4 Absatz 8 der Gebührensatzung der Kreismusikschule - Gebührenverzeichnis“

(Legende: MFE = Musikalische Früherziehung; MGA = Musikalische Grundausbildung; o. B. HF = ohne Belegung eines Hauptfaches; G = Gruppenunterricht; 45/4+ = Gruppenunterricht 45 Minuten mit mindestens vier Schülern; 60/4+ = Gruppenunterricht 60 Minuten mit mindestens vier Schülern; E = Einzelunterricht)

(1) Die Gebühr nach § 3 Nummer 1 beträgt für einen Schüler pro Schuljahr

		ab 1. August 2023	
Unterrichtsfach	Unterrichtsform	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR
1. Grundfächer			
a) Musikgarten/Piepmatzkurs	G 45	168,00	-
b) MFE	G 45	168,00	-
c) MGA	G 45	168,00	-
d) Stabspiel o. B. HF	G 45	168,00	-
e) Chor o. B. HF	G 60	72,00	-
2. das Kursfach			
a) Instrumentalunterricht, Gesang/ Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	264,00	336,00
b) Instrumentalunterricht, Gesang/ Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	300,00	372,00



		ab 1. August 2023	
Unterrichtsfach	Unterrichtsform	Tarif A in EUR	Tarif B in EUR
3. die Hauptfächer Instrumental- oder Gesangsunterricht jeweils im			
a) Einzelunterricht	E 60	992,00	1.064,00
b) Einzelunterricht	E 45	744,00	960,00
c) Einzelunterricht	E 30	504,00	652,00
d) Gruppenunterricht	G 45	372,00	498,00
4. das Ergänzungsfach o. B. HF	G 45,60, 75 oder 90	168,00	216,00
5. Instrumentenkarussell	G 45/4+ für 2 Monate	44,00	-

		ab 1. August 2023
Kursfach	Pro Woche Unterrichtsstunde in Minuten	in EUR
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 45/4+	264,00
Instrumentalunterricht, Gesang/Kinderstimm- bildung oder Artistik	G 60/4+	300,00

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Gebührensatzung für die Kreismusikschule in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Zwickau, 12. Dezember 2022

Michaelis
Landrat

Hinweis:

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.99) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 3 oder Nummer 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Instrumentes nach § 3 Nummer 2 beträgt

2.1	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 800,00 EUR	5,05 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.2	bei einem Instrument mit einem Neuwert bis 2.000,00 EUR	10,60 EUR je Instrument und je angefangenen Monat
2.3	bei einem Instrument mit einem Neuwert über 2.000,00 EUR	12,78 EUR je Instrument und je angefangenen Monat

(3) Die Prüfungsgebühr nach § 3 Nummer 3 beträgt für die Abnahme einer Prüfung eines Schülers und der damit verbundenen Zeugnisverleihung in einem Fach

1. mit Korrepetitor 32,00 EUR und
2. ohne Korrepetitor 15,00 EUR

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreismusikschule durch Schulen im Rahmen ihrer Ganztagsangebote nach § 3 Nummer 4 beträgt je angemeldetem Schüler